
27/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.09.2017

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 27. September 2017	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

vom 27. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	2
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	3
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	3
Anlage 1:	Übersicht über Komplexe und Module (Regelstudienplan).....	5
Anlage 2:	Liste mit Wahlpflichtmodulen	6
Anlage 3:	Praktikumsordnung	8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des universitären Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat ein universitäres Profil. ²Ziel des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre ist die Vermittlung der wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen in einer ausreichenden fachlichen Breite und Tiefe, auf die im Master-Studiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. ³Ausgebildet wird zu universeller Praxistauglichkeit in unterschiedlichen und sich verändernden Berufssituationen sowie zu Forschungsnähe und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit. ⁴In besonderem Maße werden Abstraktions- und Integrationsfähigkeit, Komplexitätsbewältigung, wissenschaftliche Arbeitsmethodik sowie selbständige Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit gefördert. ⁵Darüber hinaus werden soziale Kompetenzen wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit entwickelt und die Studierenden in die Lage versetzt, außerfachliche Bezüge und Einflüsse vor allem aus dem gesellschaftlichen Umfeld zu berücksichtigen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und umfasst 180 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-Standard.

(2) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums im Sinne des § 6 RahmenO-BA angeboten.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der Studiengang teilt sich in eine Grundlagenphase in den ersten drei Fachsemestern und eine Profilierungsphase in den folgenden Fachsemestern. ²Die Pflichtmodule in den ers-

ten drei Fachsemestern dienen der Vermittlung von Kernkompetenzen und -fähigkeiten.³Die sich anschließende Profilierungsphase erlaubt eine individuelle Zusammenstellung und Vertiefung der Studieninhalte durch Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte, die an der Komplexität der realen Berufswelt orientiert sind.⁴Die Profilierungsphase vermittelt insbesondere die Fähigkeit, komplexe Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen, deren fachübergreifende Dimension zu erkennen und eigenständig Lösungen zu entwickeln.⁵Durch diesen Aufbau des Studiengangs soll gewährleistet werden, dass die Studierenden neben Fachwissen die Kompetenzen erwerben, die angesichts einer dynamischen Entwicklung der Berufswelt auf Dauer die Generierung adäquater Problemlösungen ermöglichen.

(2)¹Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und eine Übersicht der zum Studiengang gehörenden Module sowie deren Status und Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.²Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden.³Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule ist zu beachten, dass das Studium nur erfolgreich abgeschlossen werden kann, wenn im Rahmen der Wahlpflicht ein Seminar mit Erfolg absolviert wurde (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anlage 2).

(3)¹Der in Anlage 1 dargestellte Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Gestaltung des Studiums.²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Prüfungsleistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(4)¹Anlage 2 enthält die Listen der Wahlpflichtmodule für den Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie für den Komplex Berufsfeld.²Anlage 2 spezifiziert außerdem die Bedingungen, die bei der Wahl der Wahlpflichtmodule in beiden Komplexen zu beachten sind.

(5) Das mindestens vierwöchige Berufsfeldpraktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studiums und stellt ein Pflichtpraktikum dar (siehe Anlage 3).

(6) Studienaufenthalte an anderen Hochschulen sind insbesondere nach Abschluss der Module der ersten drei Fachsemester möglich.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1)¹Der Umfang des Moduls Bachelor-Arbeit beträgt 12 LP.²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit (Ausgabe des Themas bis Abgabe der Arbeit) beträgt vier Monate.

(2)¹Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit müssen das Modul „Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten“ sowie ein weiteres Seminar mit Erfolg absolviert worden sein.²Inklusive dieser beiden Seminare müssen mindestens 126 LP erworben worden sein.

(3)¹Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden.²Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Abgabefrist der schriftlichen Arbeit stattfinden.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 19. Dezember 2011 (Abl. 04/2012 vom 03. Februar 2012) tritt spätestens zum 30. September 2022 außer Kraft.

(3)¹Diese Satzung betrifft alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 zum ersten Mal in den universitären Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulieren.²Ein Wechsel bereits im universitären Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierter Studierender in diese Prüfungs- und Studienordnung ist nicht möglich.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 06. Juli 2016 sowie 26. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 15. Dezember 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

Anlage 1: Übersicht über Komplexe und Module (Regelstudienplan)

Komplex bzw. Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester						LP	Status	Bewertung
	1	2	3	4	5	6			
Komplex Methodische Grundlagen									
Mathematik W-1	6						6	P	Prü
Mathematik W-2		6					6	P	Prü
Mathematik W-3 (Statistik)			6				6	P	Prü
Angewandte Mathematik und Ökonometrie				6			6	P	Prü
Komplex Allgemeine Betriebswirtschaftslehre									
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen der BWL	6						6	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Buchführung und Handelsbilanzierung	6						6	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz		6					6	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung		6					6	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern			6				6	P	Prü
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik			6				6	P	Prü
Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften									
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6						6	P	Prü
Grundzüge der Mikroökonomik		6					6	P	Prü
Grundzüge der Makroökonomik			6				6	P	Prü
Wahlpflicht Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						12	12	WP	Prü
Komplex Rechtswissenschaften									
Privatrecht I	6						6	P	Prü
Privatrecht II		6					6	P	Prü
Komplex Berufsfeld									
Komplexprojekt Betriebswirtschaftslehre				6			6	P	Prü
Wahlpflicht Berufsfeld						42	42	WP	Prü
Berufsfeldpraktikum						6	6	P	SL
Wissenschaftliches Arbeiten									
Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten			6				6	P	Prü
Fachübergreifendes Studium									
Modul zum Fachübergreifenden Studium				6			6	WP	Prü
Komplex Abschlussarbeit									
Bachelor-Arbeit						12	12	P	Prü
Summe	30	30	30	30	30	30	180		

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Anlage 2: Listen mit Wahlpflichtmodulen

Diese Anlage enthält die wählbaren Module für den Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Komplex Berufsfeld. Module, die in beiden Komplexen bzw. in mehreren Schwerpunkten innerhalb des Komplexes Berufsfeld wählbar sind, können insgesamt nur einmal belegt und nur für einen Komplex bzw. Schwerpunkt angerechnet werden. Alle in dieser Anlage aufgeführten Module sind mit 6 Leistungspunkten (LP) bewertet.

Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule ist zu beachten, dass das Studium nur erfolgreich abgeschlossen werden kann, wenn im Rahmen der Wahlpflicht ein Seminar mit Erfolg absolviert wurde (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3).

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Listen der wählbaren Module ergänzen bzw. Module aus den Listen entfernen.

Wahlpflicht im Komplex Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zu wählen sind Module mit insgesamt 12 LP.

- Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie
- Grundlagen der Industrieökonomik
- Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik
- Finanzwissenschaft
- Allgemeine Energiewirtschaft 1
- Seminar Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik¹
- Seminar Wirtschaftspolitik¹
- Organisation und industrielle Beziehungen
- Soziologie
- Interkulturelle Handlungsfähigkeit für Anfänger
- Grundlagen der Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie

Wahlpflicht Fachübergreifendes Studium

Zu wählen sind Module mit insgesamt 6 LP aus dem Fachübergreifenden Studium der BTU Cottbus–Senftenberg.

Wahlpflicht im Komplex Berufsfeld

Zu wählen sind Module mit insgesamt 42 LP aus den folgenden Schwerpunkten. Dabei sind Module so zu wählen, dass in zwei Schwerpunkten jeweils mindestens 18 LP erworben werden. Weitere erforderliche Leistungspunkte können auch in anderen Schwerpunkten erworben werden.

- Schwerpunkt „**Finanzierung, Finanzmärkte und Unternehmensrechnung**“
 - Unternehmensfinanzierung und Absicherungsinstrumente
 - Zeitreihenanalyse in den Wirtschaftswissenschaften
 - Controlling I
 - Internationale Rechnungslegung
 - Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik
 - Seminar Finanzierung, Finanzmärkte und Unternehmensrechnung¹
 - Grundlagen Steuerrecht
- Schwerpunkt „**Innovation und Marketing**“
 - Marketing-Management
 - Dienstleistungsmarketing
 - Marktforschung
 - Innovationsmanagement
 - Gründungsmanagement
 - Unternehmensführung
 - Projektmanagement
 - Innovationsraum Europa
 - Mensch-Maschine-Kommunikation
 - Seminar Innovation und Marketing¹
- Schwerpunkt „**Unternehmensentwicklung und Marktstrukturen**“
 - Grundlagen der Industrieökonomik
 - Personalökonomie und Industrielle Beziehungen
 - Unternehmensführung
 - Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie
 - Empirische Wirtschaftsforschung¹
 - Projektmanagement
 - Gründungsmanagement

- Arbeitsrecht
- Seminar Unternehmensentwicklung und Marktstrukturen¹
- Schwerpunkt „**Produktion und Logistik**“
 - Einführung in die Produktionswirtschaft
 - Einführung in die Logistik
 - Grundlagen der Qualitätslehre
 - Qualitätsmanagement
 - Projektmanagement
 - Informationssysteme in Unternehmen I
 - Informationssysteme in Unternehmen II
 - Verkehrslogistik
- Fallstudienseminar zu Grundlagen der Produktion und Logistik
- Schwerpunkt „**Informationstechnologie und Data Management**“
 - Informationssysteme in Unternehmen I
 - Informationssysteme in Unternehmen II
 - ERP - Integrierte betriebliche Systeme
 - eBusiness - Prozess- und Datenmanagement
 - Datenbanken
 - Projektmanagement
 - Marktforschung

¹ Seminar im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet auf Studierende Anwendung, die als Praktikantinnen und Praktikanten ein Berufsfeldpraktikum im Rahmen des universitären Bachelor-Studiengangs BWL durchführen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Das mindestens vierwöchige Berufsfeldpraktikum fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. ²Im Verlauf des Studiums soll das Berufsfeldpraktikum (in Vollbeschäftigung) die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. ³Das Berufsfeldpraktikum stellt ein Pflichtpraktikum dar.

(2) Ein wesentlicher Aspekt des Berufsfeldpraktikums liegt darin, dass die Studierenden einen Einblick in die Betriebsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens gewinnen sollen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können in Unternehmen der Privatwirtschaft oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft bei der oder dem Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird von einer im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozentin bzw. einem im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre lehrenden Dozenten betreut.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten Wochenberichte zu führen, die von der betrieblichen Betreuerin bzw. vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikumsvertrag

(1) ¹Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII).

²Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Fehlzeiten während des Praktikums

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z. B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. ³Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen. ³Die Wochenberichte sind dem Praktikumsbericht beizufügen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der

vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums auf Antrag angerechnet. ²Eine Berufsausbildung wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.